

Den Fiskus verschaukeln

Der Güterstandswechsel – für Steuerberater Reinhard J. Gerhardy ein interessantes Gestaltungsmodell.

TEXT: Ulrich Drees | FOTO: Archiv



Reinhard J. Gerhardy, LL.M.

GöTax
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Weidenbreite 12
37085 Göttingen
Telefon: 05 51 / 79 75 33-0
kanzlei@goe-tax.de
www.götax.de

„Dass in einer Ehe das gemeinsame Vermögen sehr einseitig verteilt ist, kommt gar nicht so selten vor“, berichtet Steuerberater Gerhardy. Daraus resultiert in vielen Fällen ein dringender Handlungsbedarf. Im Todesfall droht beispielsweise eine hohe Erbschaftsteuerbelastung. Schenkungen können die Situation verbessern, sie sind aber oft schenkungsteuerpflichtig. Da alle Schenkungen der letzten zehn Jahre zusammengerechnet und der Erbschaft hinzuaddiert werden, kann eine Schenkung wirkungslos sein, wenn der Todesfall zu früh eintritt. Schenkungen lösen außerdem Pflichtteilsergänzungsansprüche aus. „Besser gefällt mir der Güterstandswechsel“, so Reinhard J. Gerhardy. „Beendet ein Paar etwa eine Zugewinngemeinschaft, indem es eine Gütertrennung vereinbart, geht ein Teil des Vermögens steuerfrei auf den anderen Ehegatten über. Eine Zusammenrechnung mit anderen Schenkungen oder der Erbschaft erfolgt nicht.“

Sogar die anschließende Rückkehr in eine Zugewinngemeinschaft – quasi ein „one-night-(Güter-)stand“, wie Gerhardy es ausdrückt – ist möglich. Der Bundesfinanzhof hat diese sogenannte „Güterstandsschaukel“ anerkannt (BFH-Urteil vom 12.07.2005 – II R 29/02).

So können auch schenkungsteuerpflichtige Zuwendungen zwischen Ehegatten aus der Vergangenheit nachträglich steuer-

frei gestellt werden. Das ist beispielsweise dann bedeutsam, wenn solche früheren Zuwendungen entweder nicht als steuerpflichtig erkannt oder aus anderen Gründen nicht gegenüber dem Finanzamt erklärt wurden. „In Kombination mit einer Selbstanzeige könnten die steuerlichen Versäumnisse der Vergangenheit sehr leicht korrigiert werden. Durch die professionelle Zusammenarbeit des Steuerberaters mit einem Notar, der den Güterstandswechsel beurkundet, kann nicht nur Straffreiheit erreicht, auch die verkürzte Steuer muss im Idealfall nicht einmal nachgezahlt werden“, erläutert Gerhardy. „Das ist eine elegante Rückkehr in die Steuerehrlichkeit.“

Auch unter erbrechtlichen Aspekten lässt sich der Güterstandswechsel nutzen, um Pflichtteilsansprüche zu mindern. „Sollen Kinder nach dem Tod eines Elternteils etwa gegenüber dem Ehepartner keine hohen Pflichtteilsansprüche geltend machen können, oder gibt es Kinder aus einer vorherigen Ehe, hilft die Güterstandsschaukel die Pflichtteilsansprüche zu minimieren“, erläutert Gerhardy.

„Schließlich kann der Güterstandswechsel auch ein insolvenzrechtliches Gestaltungsmittel sein, wenn z. B. ein Ehepartner geschäftliche Risiken hat, insbesondere gegenüber einem Kreditinstitut. Um hier der Anfechtung des Insolvenzverwalters zu entgehen, ist rechtzeitiges Handeln angesagt.“ ■